Nro. 45.



Dienstag den 7. Juni 1803.

Hannover vom 20. Mai.

Nachstehende Königl Special-Verordnung ist im ganzen Lande öffentlich bekannt gemacht:

Georg der Dritte ꝛc. Bei den gegenwärtigen noch unentschiedenen Verhältnissen zwischen Unserer Krone und dem Französischen Gouvernement werden Wir in jedem Fall, als Churfürst und Stand des Deutschen Reichs, die genaueste Neutralität sorgfältigst beobachten lassen, und dürfen daher nach Gerechtigkeit zuversichtlich erwarten, daß, welchen Ausgang die darüber gepflogen werdenden Unterhandlungen auch nehmen mögen, Unsere getreuen Deutschen Lande und Unterthanen mit den daraus entstehenden Folgen auf keine Weise betroffen werden müssen.

Wie Wir Uns immittelst, zumal bei den allgemein bekannten Truppenbewegungen in Holland, die Möglichkeit nicht verbergen können, daß bei einem gegen Unsere Wünsche erfolgenden nicht friedlichen Ausgang der obigen Unterhandlungen Unsern gedachten Deutschen Landen und Unterthanen eine Gefahr bevorstehen könne, die, wenn sie wirklich eintrete, mit den unglücklichsten Folgen für das ganze Land überhaupt und für jeden einzelnen Unterthan insonderheit unausbleiblich verbunden seyn würde; so halten Wir es für Unsere heiligste Pflicht, nach Möglichkeit die kräftigsten Vorsichts-Maaßregeln

regeln anzuwenden, um unter dem bei der Gerechtigkeit der Sache mit Zuversicht zu hoffenden göttlichen Segen Unsere getreuen, von der göttlichen Vorsehung Unserer Vorsorge anvertrauten Deutschen Staaten gegen eine solche Gefahr zu schützen.

Wir wenden Uns daher an die sämmtlichen getreuen Unterthanen Unserer Deutschen Lande mit dem Vertrauen, zu welchem Unsere gegen sie hegende Landesväterliche Zuneigung und ihre Uns fortwährend bezeugte treue Devotion Uns berechtigen, um sie in einem solchen Nothfall zu allem demjenigen aufzufordern, wozu ihre Uns, ihrem sie väterlich liebenden Landesherrn, geleisteten Pflichten, ihre Anhänglichkeit an ihr glückliches Vaterland, ihre Familien-Verbindungen und alles, was ihrem Herzen lieb und theuer ist, sie ohnehin von selbst verpflichten. Und thun dies mit desto größerer Zuversicht, da selbst Unser geliebteste Prinz, des Herzogs von Cambridge Liebden, nach Seiner für Unsere getreuen Deutschen Lande und Unterthanen hegenden zärtlichen Zuneigung jede sich treffende Gefahr willig mit ihnen theilen, und zu allem, was ihr Schutz und ihre Rettung erfordert, persönlich kräftigst beiwirken wird.

Es ist vorjetzt, um auf jeden unerwarteten Fall im voraus gefaßt zu seyn, unumgänglich erforderlich, baldmöglichst genau zu wissen, wie groß die Zahl derjenigen Unserer Deutschen Landes-Unterthanen sey, welche im entstehenden Nothfall zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen führen können.

Bloß in dieser Absicht ertheilen Wir demnach den sämmtlichen Obrigkeiten Unserer getreuen Deutschen Lande hiedurch den gemessensten, aufs schleunigste und so fern die erforderliche Eile es nicht unmöglich macht, unter Beiwirkung eines Mitglieds aus dem Mittel Unserer getreuen Landschaften, von ihnen zu vollziehenden Befehl, ein vollständiges Verzeichniß von denjenigen Unserer Deutschen Landes-Unterthanen, welche Militair-Dienste zu leisten fähig sind, bloß mit Ausnahme derer, welche gegen Uns und das Vaterland in sonstigen Dienstpflichten stehen, möglichst baldigst aufzunehmen und selbige feyerlich zu verpflichten, im eintretenden Nothfall zur Rettung und Vertheidigung des Vaterlandes auf so lange Zeit, als dieser Nothfall vorhanden ist und die Vertheidigung des Landes es erfordert, dahin, wohin sie zu solchem Zweck gefordert werden, sich unweigerlich stellen zu wollen.

Die geprüfte Treue und Vaterlandsliebe Unserer geliebten Unterthanen läßt Uns nicht erwarten, daß irgend einer derselben so pflichtvergessen seyn werde, die auf solche Art feyerlichst übernommene Verpflichtung zu übertreten und durch eine schimpfliche Flucht außerhalb Landes der Vertheidigung desselben sich sträflich zu entziehen.

Sollte es aber gleichwohl wider besseres Verhoffen geschehen, so soll ein solcher unwürdiger, zur Zeit der Noth seinem Vaterlande seine Hülfe entziehen-

hender Unterthan unausbleiblich und ohne alle zu hoffende Begnadigung seines sämmtlichen in Unsern Deutschen Landen habenden Vermögens und etwa noch zu hoffenden Erbtheils, nach vorhergegangener obrigkeitlicher Untersuchung für verlustig erkläret werden.

Wir hegen jedoch darunter zu Unsern sämmtlichen getreuesten Unterthanen Unserer Deutschen Lande ein besseres Vertrauen und halten Uns von ihnen zuversichtlich versichert, daß sie einmüthig mit einem gleichen Eifer beseelt seyn werden, für den Schutz und die Rettung ihres Vaterlandes im eintretenden Nothfall mit Aufopfernng aller ihrer Kräfte nach bestem Vermögen beizuwirken.

Hannover den 16. Mai 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmannsegge. v. Arnswaldt.
v. d. Decken. Grote.

Bremen von 22. Mai.

Obgleich die Landes-Unterthanen der hiesigen Gegend vom gewöhnlichen Militair-Dienst befreit sind, so ist doch die junge Mannschaft bereitwillig, bei den gegenwärtigen Umständen Gut und Blut für ihr Vaterland aufzuopfern, zumal da, wie man weiß, sich der allgemein geliebte und verehrte Prinz Adolph, Herzog von Cambridge, selbst an die Spitze der Landes-Vertheidigung stellen will, und man rechnet, daß die Herzogthümer Bremen und Verden allein gegen 50000 streitbare Männer nöthigenfalls als Landes-Vertheidiger stellen können.

Lüneburg vom 22. Mai.

Hier, zu Harburg, Buxtehude, so wie in dem übrigen Hannöverschen, ist nun bereits alle waffenfähige Mannschaft aufgeschrieben worden. Die desfallsige Königl. Verordnung war zu schleuniger Betreibung des Aufgebots durch Staffetten nach mehrern Gegenden des Landes gesandt worden. Der Enthusiasmus zur Vertheidigung des Vaterlandes ist in vielen Gegenden um so größer, da Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Cambridge, mit einem so ruhmvollen Beispiele vorangehen. Gegen die etwanigen Ausweichenden sind die diensamsten Maaßregeln ergriffen; sie werden in den benachbarten Gegenden nicht geduldet werden und bald von selbst in die Heimath zurückkehren, um mit ihren übrigen patriotischen Mitbürgern gemeinschaftliche Sache zum Besten des Vaterlandes zu machen. Die nöthigen Pferde sind überall aufgeschrieben, und die Festung zu Hameln wird mit allen erforderlichen Bedürfnissen versehen. Ein Corps unsers braven Militairs wird nöthigenfalls weiter nach den Gränzen, nach dem Bentheimschen, aufbrechen.

Aus einigen Hannöverschen Orten sind schon Truppen aufgebrochen.

Mayn vom 17. Mai.

Se. Churfürstl. Durchl. von Hessen werden in kurzem als Königl. Preußischer Feldmarschall Ihre Inspections-Reise nach Westphalen vornehmen.

Intelligenzblatt zu Nro 45.

Avertissemente.

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des kaiserlichen königlichen Landesguberniums wird dem Kanzius Maik aus Plawowice, und dem Kaspar Karas aus Graszow krakauer Kreises, wovon der erste im März v. J., der andere aber vor 3 Jahren in das Ausland abgegangen, und seit dem weder zurückgekommen sind, noch die Ursache ihres Ausbleibens angezeigt haben, anmit bedeutet, daß dieselben binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen haben, daß gegen sie, als gegen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau den 14. Mai 1803. 3

Kundmachung.

Da der Edle Majewski von der Lizitazion der zween zu der erledigten Collegiatcanonicate S. Michaelis gehörigen Antheilen des Guts Bronczyce krakauer Kreises abgestanden ist; so wird eine zweite Pacht-Lizitation desselben am 11. Juni d. J. in der hiesigen Kreiskanzley abgehalten werden. Die Pachtlustigen haben sich daher an diesem Termin um 9 Uhr früh hierorts einzufinden, um sich mit dem vierten Theil des Fiscalpreises pr. 1135 fl. im Betrag pr. 284 fl. das Vadium zu versehen. — Zugleich wird kund gemacht, daß am 15. Juni d. J. die zu den erledigten einfachen Pfründen gehörigen unterthänigen Zehende von Bronczyce in Niedzieia, und von Wycionze, dann im krakauer Kreise von einem Bauern-Grunde zu Bronczyce in der Szreniawa auf 3 Jahre in die Pachtung überlassen werden, der Fiscalpreis von dem ersten ist 125 fl. rhn. von dem zweiten 90 fl. rhn. von dem dritten 12 fl. rhn. 30 kr. An Vadium muß ein jeder Lizitant 10 Prz. des Fiscalpreises noch vor der Lizitazion erlegen.

Vom k. k. krakauer Kreisamte den 9ten Mai 1803.

Riedheim. 3

Kundmachung.

Am 30ten Julius heurigen Jahrs werden bei der königlichen westgalizischen Staatsgüteradministrazion zu Krakau, in der Johannesgasse, im ersten Stock des Kasparischen Houses Nro. 486. zu den gewöhnlichen Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, und wenn diese Zeit dazu nicht hinreichen sollte, auch Nachmittags von 4 bis 7 Uhr verschiedener, bei den hiers

ländigen Wirthschaftsämtern erzeugten Schaafwollegattungen, und zwar 3 Centner 11 2/8 Pfund ganz veredelte, 18 Centner 32 7/8 Pfund halb veredelte, und 52 Centner 94 7/8 Pfund ordinäre Schaafwolle, dann 4 Centner und 11 Pfund Lämmerwolle, versteigerungsweise dem Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung käuflich hindann gegeben werden.

Welches daher zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

Von der k. k. westgalizischen Staatsgüteradministration zu Krakau am 27. Mai 1803.

M. A. Diesing,
Sekretär. 2

Ankündigung.

Den 29ten Juli 1803 um die gewöhnliche Vormittagsstunde wird in der Oberamtskanzley der k. k. allgemeinen Stiftungfondsherrschaft Bodzentin die heurige Winterwolle, bestehend aus:

24 Centr. 87 1/2 Pfd. Lemberger Gewichts ganz veredelten Wolle,

21 Centr. 7 Pfd. Lemberger Gewichts mittel veredelten Wolle,

7 Centr. 36 1/2 Pfd. Lemberger Gewichts ordinär veredelten Wolle,

mittels einer öffentlichen Versteigerung verkaufet werden.

Das Prätium Fisci wird vom Centner der ganz veredelten Wolle mit 105 fl. 45 kr., halbveredelten Wolle mit 69 fl. 45 kr., ordinär veredelten Wolle mit 53 fl. 37 1/2 kr. ausgerufen werden.

Anbei wird kund gemacht, daß am 29ten September 1803 von den diesherrschaftlichen Schöpsen 500 Stück an den Meistbiethenden werden hintangegeben werden.

Kauflustige werden demnach an den bestimmten Tägen in die hiesige Oberamtskanzley vorgeladen, welche sich mit dem 10ten Theil des Fiscalpreises als einem Reugelde versehen mögen, weil ohne Erlag dessen Niemand zur Versteigerung zugelassen werden wird.

Bodzentin am 28. Mai 1803.

Joseph Postler,
Oberamtmann. 2

Kundmachung.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß am 28ten Juli l. J. Vormittag um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Unterkasimir die städtische Propination auf 1 Jahr mit einem ersten Ausruf von 5880 fl. 15 kr. an den Meistbiethenden werden verpachtet werden.

Die Pachtlustigen haben sich demnach am bestimmten Tag auf dem Rathhause einzufinden, sich mit einem Reugelde von 10 von Hundert des ersten Ausrufs, das ist; mit 588 fl. 2 kr., mit einer Vollmacht, wenn jemand im Nahmen eines andern steigert,

zu

zu versehen, und die Pachtbedingnisse bei der k. k. Lizitazions-Commission einzuholen.

Jozefow den 12. Mai 1803.

Pflichtentreu. 1

Ankündigung.

Gemäß hoher Gubernial-Verordnung vom 20ten September l. J., Zahl 17213, und vom 14ten Jänner d. J. Zahl 172 wird allgemein bekannt gemacht, daß am 22ten Juni d. J. Früh um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Unterkasimir die Einkünften der Pfarr zu Unterkasimir und der Filial zu Karzmisko, das ist: die Einkünften von ihren Gründen, und Garbenzehend sammt den dazu gehörigen Frohnen auf ein Jahr, nemlich vom 24ten Juni d. J. bis 23ten Juni 1804 am Meistbiethenden werden verpachtet werden.

a) Das Prätium Fisci zur Pachtung der Einkünften der Pfarr zu Unterkasimir, wie nemlich solche von der Crescenz, dann Zehend den Gärten mit Ausnahme des Gartens bei der Probstey, dem Kirchenspeicher an der Weichsel, und dem Wirthshause an der Strasse nach Lublin erhoben worden sind, bestehet in einem Betrag pr. 672 fl. 15 kr.
nach Abschlag der zehnprocent. Regiekösten von 67 fl. 13 1/2 kr.

in 605 fl. 1 1/2 kr.

und

b) Der Einkünften der Filial zu Karzmisko an Zehend und Crescenz bestehet in einem Betrag von 838 fl. 15 kr.
nach Abschlag der zehnprocent. Regiekösten von 83 fl. 49 1/2 kr.

in 754 fl. 25 1/2 kr.

Die Pachtlustigen haben sich daher am bestimmten Tag auf dem Unterkasimirer Rathhause einzufinden, die weiteren Pachtbedingnisse einzuhohlen, dann sich mit einem Vadium von zehn Prozent des Prätium Fisci, und mit einer Vollmacht von demjenigen, in dessen Name jemand lizitiren wird, um so mehr zu versehen, als sonsten die k. k. Kreisämtliche Commission niemand zu dieser Lizitazion zulassen kann.

Endlich wird noch bedeutet, daß die Pfarr, und Filial keinen Fundum instructum besitze, daher der Meistbiethende seine eigenen Geräthschaften verwenden müsse.

Jozefow den 10. Mai 1803.

Pflichtentreu. 1

Ankündigung.

Von Seiten der k. k. westgalizischen Staatsgüter-Administration wird anmit öffentlich kund gemacht, daß am 14ten Juli d. J. bei dem Cammeral-Wirthschafts-Oberamte zu Bodzentin 100 Stück veredelte zur Zucht vollkommen taugliche junge Schaafstöhre von spanischer Abkunft mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleichbaare Bezahlung

lung verkauft werden, wohin sich die Kauflustigen an dem bestimmten Tag verwenden mögen.

Von der k. k. westgalizischen Staatsgüter-Administration.

Krakau den 6. Mai 1803.

v. Saydelly
Sekretär. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 2 Juni.

Der Herr von Monelar, Deputirter des rußisch kais. Maltheserpriorats, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Petersburg.

Der Herr Graf Jgnaz von Moschinski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304.

Der k. k. Landrechtskanzelist Herr Johann Radda, wohnt in der Stadt Nro. 487., kömmt von Proßnitz.

Der Herr Graf Vinzens von Ratschinski, Kommandeur des rußisch kais. Maltheserpriorats mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Petersburg.

Der Herr Graf Joachim von Tarnowski mit 8 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 97.

Am 3. Juni.

Der k. k. Landrechtssekretär Herr Leonard von Dostenberg mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483., kömmt von Lublin.

Der Herr Jgnaz von Lentschowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der Herr Jgnaz von Lapinski mit Gattin und 5 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der Herr Benedikt von Rzewuski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Die Frau Appollonia Zdanowska mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 5.

Der Herr Andreas von Nawski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 472.

Am 4. Juni.

Der Herr Franz von Bukowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 48.

Der Herr Albert von Gurezki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Johann von Goluchowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nr. 48.

Der Herr Graf Adam von Menzinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 271.

Der Herr Dionisius von Zieleniewski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Stradom Nro. 16.

Am 5. Juni.

Der k. k. Gubernialakzeßist Herr Johann Daniel Biber mit Gattin, wohnt auf dem Kleparz Nro. 51., kömmt von Kielze.

Der Herr Leonard von Biezinski mit Gattin und 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 439.

Der Herr Franz von Borkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Lemberg.

Der lemberger Magistratsrath Herr Lazar Bogdanowitz, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Adam von Gotschalkowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der Herr Peter von Machowski mit 4 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Ver-

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 31. Mai.

Der Salomea Muschenska i. S. Johann, 12 Jahre alt, an Würmern, auf dem Kasimir Nro. 175.

Der Maurer Johann Koschinski, 30 Jahre alt, an der Lungensucht, auf dem Sand Nro. 46.

Am 1. Juni.

Dem Bedienten Anton Bilewitz s. S. Anton, 6 Tage alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 589.

Der Schuhmachermeister Nikolaus Koschinski, 40 Jahre alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 396.

Dem Bedienten Andreas Kucharski s. T. Marianna, 16 Jahre alt, an der Lungensucht.

Am 2. Juni.

Dem Taglöhner Martin Satscholowski s. T. Marianna, 9 Jahre alt, am Nervenfieber, in der Stadt Nro. 394.

Die Anna von Jaworska, 16 Jahre alt, am Nervenfieber, auf der Wesola Nro. 221.

Am 3. Juni.

Das Bettelweib Rosalia Michalska, 60 Jahre alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 591.

Dem Tischler Rudolph Lefart s. T. Anna, 9 1/2 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 381.

Dem Bäcker Sebastian Majorkowitz s. T. Franziska, 14 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 148.

Dem Kammmacher Anton Czernezki s. S. Jakob, 1 Jahr alt, am Faulfieber, auf dem Kleparz Nro. 18.

Am 4. Juni.

Der Bettler Joseph Luschzinski, 50 Jahre alt, an der Wassersucht, auf dem Kleparz Nro. 147.

Am 5. Juni.

Dem Taglöhner Stanislaus Duberowitz s. S. Anton, 6 Tage alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 135.

Krakauer Marktpreise

vom 7ten Juni 1803.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	6	30	6	15	6	—	5	45
— — Korn —	5	30	5	15	5	—	4	45
— — Gersten —	4	15	4	—	3	45	—	—
— — Haber —	3	7 1/2	3	—	2	45	—	—
— — Hirse —	9	—	8	45	8	30	8	—
— — Erbsen —	5	45	5	30	5	15	5	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.